

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 15.01.2026

Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage	Qualifiziertes Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 Insolvenzordnung (InsO) bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen. Die Vermögensanlage wird unter der Bezeichnung „Agri-PV Amelsbüren“ angeboten.
2	Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage	Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, HRB 343 Amtsgericht Münster
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Emittentin übernimmt vornehmlich innerhalb der Stadt Münster die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser, den Öffentlichen Personennahverkehr, den Hafenbetrieb, die Straßenbeleuchtung bzw. deren Betriebsführung, die Beteiligung an Unternehmen der Versorgungs- und Verkehrswirtschaft, die Beteiligung an sonstigen Unternehmen, insoweit, als diese geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, die Telekommunikation und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen sowie Geschäfte jeder Art, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar dienen sowie den Bau und den Betrieb von Bädern.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.buergerbeteiligung.stadtwerke-muenster.de; betrieben durch die eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 197306
3	Anlagestrategie, Anlagepolitik	Die Anlagestrategie ist es, der Emittentin durch die Gewährung von qualifiziert nachrangigen Darlehen die Errichtung und den Betrieb von einer Agri-PV Anlage der Emittentin teilweise zu finanzieren und aus deren Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d. h. mit den eingeworbenen qualifizierten Nachrangdarlehen die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb des Anlageobjektes sicherzustellen, um mit den Einnahmen aus der Veräußerung des erzeugten Stroms die Zins- und Rückzahlungen für die Anleger zu gewährleisten.
	Anlageobjekt und Realisierungsgrad	Das Anlageobjekt ist eine zum Zeitpunkt der Errichtung neue Agri-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von insgesamt 4,875 MW. Die Agri-PV Anlage besteht aus einer Unterkonstruktion des Herstellers Ideematec Deutschland GmbH nach dem Typ HORIZON L:TEC 2P. Die Photovoltaikmodule sind von dem Hersteller Canadian Solar Inc., Modell TOPBiHiKu6 N-type High Power Bifacial Modul, 630 W ~ 660 W. Die Agri-PV Anlage befindet sich an dem Standort in D-48163 Münster, Gemarkung Amelsbüren, Flur 29, Flurstück 284 (Anlagenleistung: 2,662 MW) und Flur 28, Flurstück 101 (Anlagenleistung: 2,213 MW) in Nordrhein-Westfalen. Die Inbetriebnahme der Agri-PV Anlage ist für März 2026 geplant (Prognose). Die erforderlichen Netzanschlussvoraussetzungen für die Agri-PV Anlage liegen vor. Die technische Anbindung wird über eine Direktleitung an das Fraunhofer-Einrichtung Forschungsfertigung Batteriezelle FFB erfolgen. Eine verbindliche Netzanschlusszusage der Stadtwerke Münster GmbH liegt vor. Die Emittentin hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Agri-PV Anlage erforderlichen Verträge abgeschlossen, darunter die folgenden wesentlichen Verträge: Werkliefervertrag, Pachtverträge für die Flächen (Anlagenstandort, Kabel, Wege, Übergabestationen) sowie einem bis März 2036 laufenden Stromliefervertrag (einem sog. On-Site PPA) mit einer festen Laufzeit und Vergütung. Die Gesamtkosten des Anlageobjekts beträgt 3,8 Mio. Euro (Prognose). Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage reichen die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung der qualifizierten Nachrangdarlehen allein nicht aus. Die Emittentin finanziert die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik zusätzlich, über das Emissionsvolumen von 1.500.000,00 Euro hinaus (vgl. Ziff. 6), mit Fremdkapital (Schuldscheindarlehen).
4	Laufzeit und Kündigung der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt individuell mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags (wirksame Annahmeerklärung durch den jeweiligen Anleger) und endet mit dem 31.12.2036. Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Absatz 1 BGB wird abbedungen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt für beide Parteien unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 4,00 %. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils zum 31.12. eines Jahres, erstmals zum 31.12.2026, letztmals zum 31.12.2036. Die Ansprüche auf Zinszahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risiken, Ziff. 5).
	Konditionen der Rückzahlung	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt zum 31.12.2036 durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risiken, Ziff. 5).
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z. B. aus einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre	Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dies bedeutet, dass der Anleger ein Risiko trägt, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen ("Nachrangforderungen") können gegenüber der

		Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d. h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Absatz 1 InsO bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung der Emittentin auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin (unternehmerisches Risiko)	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen bzw. die Rückzahlung des Nachrangdarlehens in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Energiegewinnung aus Sonnenenergie. Weitere wesentliche Einflussfaktoren für den Erfolg oder Misserfolg der Emittentin ist der Marktwert des erzeugten Stroms aus der Photovoltaikanlage. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei ausbleibenden Geschäftserfolg in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Fremdfinanzierung des Anlagebetrags	Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger für das Kapital, das er in die Vermögensanlage investieren möchte, einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 31.12.2036. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen beträgt insgesamt € 1.500.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00, sodass angesichts des Emissionsvolumens von € 1.500.000,00 maximal 3.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden können. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelfung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 25.000,00.
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 248 % (Fremdkapital / Eigenkapital). Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital der Emittentin an.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen der qualifizierten Nachrangdarlehen hängen davon ab, wie sich das Anlageobjekt, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der für die Emittentin relevante Markt, der deutsche Markt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbare Energien entwickelt. Wesentliche Einflussfaktoren sind mögliche Gesetzesänderungen, die Sonnenverhältnisse am Standort und der Marktwert des erzeugten Stroms aus der Photovoltaikanlage. Grundsätzlich erfolgt aufgrund der vertraglich fixierten Abnahme des Stromes per Power-Purchase-Agreement (PPA) eine feste Vergütung für den an dem Anlageobjekt erzeugten Strom. Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen (keine nachteiligen Gesetzesänderungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, gleichbleibender oder positiver Marktwert des erzeugten Stroms aus der Photovoltaikanlage oder hinreichende Sonnenverhältnisse) kann die Emittentin vertragsgemäß die Zinsen sowie die Nachrangdarlehensrückzahlung gewährleisten. Bei negativen Marktbedingungen (nachteilige Gesetzesänderungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, sinkender Marktwert des erzeugten Stroms aus Photovoltaikanlage oder schlechten Sonnenverhältnissen) kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall sie möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und die Rückzahlung nicht zahlen kann (Totalverlust).
9	Kosten	Kosten für den Anleger: Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren

		haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstige Kosten oder Provisionen an. Kosten für die Emittentin: Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen fixe Kosten für die VIB-Gestaltung i. H. v. 805,00 Euro. Die vorstehend genannten Kosten für die Emissionsplatzierung zahlt die Emittentin aus eigenen Mitteln und nicht aus den eingeworbenen Nachrangdarlehen.
	Entgelte und sonstige Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen erhält	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin für die Vermittlung eine Provision in Höhe von 0,75 % (Stufe 1 von 0 bis 500.000,00 Euro), 0,40 % (Stufe 2 von 500.001,00 bis 1.500.000,00 Euro) bzw. 0,25 % (Stufe 3 ab 1.500.001,00 Euro) des Emissionsvolumens. Die vorgenannte Provision zahlt die Emittentin aus eigenen Mitteln und nicht aus den eingeworbenen Nachrangdarlehen.
10	Nichtvorliegen maßgeblicher Interessenverflechtungen	Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (eueco GmbH), vor. Insbesondere ist kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin oder deren Angehöriger i.S.d. § 15 Abgabenordnung (AO) als Mitglied der Geschäftsführung der eueco GmbH tätig. Auch sonst sind die Emittentin und die eueco GmbH keine verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG).
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die über Kenntnisse in Bezug auf Vermögensanlagen verfügen und die sich insbesondere mit der Emittentin und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit langfristigen Anlagehorizont (Laufzeitende: 31.12.2036). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche	Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der hier angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	Die Emittentin hat in den letzten zwölf Monaten keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG	Es liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG	Die Pflicht nach § 5c VermAnlG einen Mittelverwendungskontrolleur einzurichten liegt nicht vor.
16	Nichtvorliegen eines Blindpoolmodells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG	Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG liegt nicht vor.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind im Unternehmensregister unter https://www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Sonstige Hinweise	
	Besteuerung	Der Anleger erzielt mit seinen Zinserträgen Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und sein Nachrangdarlehen im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater konsultieren.
18	Verfügbarkeit des VIB	Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.buergerbeteiligung.stadtwerke-muenster.de . Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden über die Internet-Dienstleistungsplattform www.buergerbeteiligung.stadtwerke-muenster.de der eueco GmbH, München, vermittelt. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.
	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG i. V. m. VIBBestV in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.